

GR_GERICHTE SR1 2026 10 vom 25. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR1_2026_10

FR: GR_GERICHTE SR1 2026 10 du 25 février 2026

IT: GR_GERICHTE SR1 2026 10 del 25 febbraio 2026

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig war (lit. b), mit einer Partei, ihrem

E. 3

Der Gesuchsteller begründet sein Ausstandsgesuch mit verschiedenen Argumenten:

E. 3.1

Zunächst bringt er vor, der ausserordentliche Oberrichter B._____ sei in der Sache selbst tätig geworden. Er sieht dies insofern als gegeben, als der ausserordentliche Oberrichter B._____ durch die Zurückdatierung eines Schreibens aktiv an den Rechtsverletzungen mitgewirkt habe, die zur Obdachlosigkeit und zum "Strafbefehl-Desaster" geführt hätten (act. A.2 S. 2 f.). Was der Gesuchsteller damit meint, erschliesst sich nicht ohne Weiteres. Fest steht, dass gegen den Gesuchsteller am 19. November 2025 ein Strafbefehl wegen mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln erging, wogegen er Einsprache erhob. Sein Antrag auf Zuordnung einer amtlichen Verteidigung wies die Staatsanwaltschaft ab, was der Gesuchsteller mit Beschwerde anfecht. Als Vorsitzender in diesem Beschwerdeverfahren amtet der ausserordentliche Oberrichter B._____, dessen Ausstand der Gesuchsteller nun verlangt. Wenn der Gesuchsteller auf seine Obdachlosigkeit hinweist, nimmt er Bezug auf das Mieterausweisungsverfahren, welches der ausserordentliche Oberrichter B._____ als einziges Verfahren des Gesuchstellers aufführt, in welchem er tätig gewesen sei (act. A.4 S. 2). Der Gesuchsteller sieht dahingehend eine Verbindung zum Beschwerdeverfahren, als dass der Strafbefehl nicht habe ordnungsgemäss zugestellt werden können, weil er durch C._____ und D._____ "rechtswidrig

E. 3.2

Allein der Fakt, dass der ausserordentliche Oberrichter B._____ das Mieterausweisungsbegehren gutgeheissen hat und damit – wie der Gesuchsteller ausführt – persönlich und aktiv die rechtliche Grundlage für die Zwangsräumung schuf (act. A.6 S. 2), belegt weder ein Fehlurteil bzw. eine schwere Pflichtverletzung noch ein persönliches Interesse.

E. 3.3

Der Gesuchsteller bringt weiter vor, wenn er im Strafverfahren erfolgreich sei und die Rechtsverletzungen anerkannt würden, würde dies seine Zivilklage verstärken – einschliesslich der Vorwürfe gegen den ausserordentlichen Oberrichter B._____. Dieser habe daher ein direktes Interesse daran, die Einsprache des Gesuchstellers abzuweisen (act. A.2 S. 3). Ein erfolgreiches Einspracheverfahren würde die Gutheissung des Gesuchs auf

eine amtliche Verteidigung bedeuten. Aus Sicht des Gesuchstellers wäre er zudem im Strafverfahren erfolgreich, wenn er von den Vorwürfen betreffend Verkehrsregelverletzungen freigesprochen würde. Es erhellt nicht, inwiefern dies seine Zivilklage, mit welcher er das "korrupte System der Bündner Justiz" anklage und dem ausserordentlichen Oberrichter B._____ Urkundenfälschung, Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung vorwerfe (act. A.2 S. 3), verstärken würde. Ein persönliches Interesse des ausserordentlichen Oberrichters B._____ am Ausgang des Beschwerdeverfahrens betreffend amtliche Verteidigung, welches dieser auch verneint (act. A.4 S. 1), ist damit nicht dargetan.

E. 3.4

Der Gesuchsteller macht sodann geltend, der ausserordentliche Oberrichter B._____ habe für die Wohnungsräumung, wegen der gegen seinen ehemaligen Richterkollegen C._____ ein Strafverfahren geprüft werde, die Vollzugsbestätigung ausgestellt und sei damit potentieller Zeuge und mittelbarer Beschuldigter, womit sein Interesse am Ausgang aller damit zusammenhängender Verfahren objektiv

E. 3.5

Wenn der Gesuchsteller schliesslich argumentiert, der ausserordentliche Oberrichter B._____ könne nicht objektiv über Vorwürfe entscheiden, die das System betreffen, dem er angehöre und für das er aktiv gearbeitet habe (act. A.2 S. 3), verkennt er, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht Vorwürfe sind, sondern die Gewährung einer amtlichen Verteidigung. Allein die Zugehörigkeit zur Justiz des Kantons Graubünden vermag per se keine Befangenheit zu begründen.

E. 3.6

Insgesamt sind vorliegend Ausstandsgründe weder dargelegt noch ersichtlich. Das Gesuch ist abzuweisen. 4. Der Gesuchsteller rügt im Weiteren, der ausserordentliche Oberrichter B._____ habe trotz laufendem Ausstandsverfahren eine Verfügung erlassen. Dies stelle eine schwerwiegende Verletzung von Art. 58 Abs. 3 StPO dar, wonach bis zur Entscheidung über das Ausstandsbegehren die betroffene Person nur unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen dürfe (act. A.5 S. 1, act. A.6 S. 4). Die Rüge des Gesuchstellers ist unbegründet. Die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0) enthält weder den vom Gesuchsteller genannten Abs. 3 von Art. 58 noch die zitierte Formulierung. Vielmehr übt die vom Ausstandsgesuch einer Partei betroffene Person ihr Amt bis zum Entscheid weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO). 5. Die Strafbehörde legt die Kostenfolge im Endentscheid fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). In Zwischenentscheiden kann sie diese Festlegung vorwegnehmen (Art. 421 Abs. 2 lit. a StPO). Gemäss Art. 10 VGS (BR 350.210) wird unter Vorbehalt anderer Bestimmungen für Entscheide mit vorweggenommener Festlegung der Kosten (Art. 421 Abs. 2 StPO) eine Gerichtsgebühr von CHF 200.00 bis CHF 5'000.00 erhoben. Gemäss Art. 59 Abs. 4 StPO gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der gesuchstellenden Person, wenn das Ausstandsgesuch abgewiesen wird.

E. 4

/ 8 zwangsabgemeldet" und 16.5 Monate in die Obdachlosigkeit getrieben worden sei als direkte Folge der "systematischen Rechtsverletzungen" durch C._____, D._____ und den ausserordentlichen Oberrichter B._____ (act. A.2 S. 2). Ein Zusammenhang der Mieterausweisung mit der Gewährung der amtlichen Verteidigung im Einspracheverfahren gegen den Strafbefehl wegen Verkehrsregelverletzungen insofern, als ein Tätigwerden in

der gleichen Sache vorläge, ist zu verneinen. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Verfahren, womit für die betreffende Richterperson kein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. b StPO vorliegt. Auf weitere Ausstandsgründe wird im Folgenden eingegangen.

E. 5

/ 8 E. 2.1). Andernfalls läge es in der Hand des Gesuchstellers, einen Ablehnungsgrund gegen die mit seinem Fall befasste Richterperson zu kreieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_302/2022 vom 7. September 2022 E. 2.1). Die angebliche Rückdatierung eines Schreibens, was der ausserordentliche Oberrichter B._____ entschieden zurückweist (act. A.4 S. 2), ist die Basis der schweren Vorwürfe, die der Gesuchsteller erhebt. Es bleibt aber selbst nach den Ausführungen des Gesuchstellers in der Eingabe vom 4. April 2026 (act. A.6 S. 3 f.) völlig unklar, was für ein Schreiben zurückdatiert worden sein soll. Der Gesuchsteller konkretisiert dies und die "systematischen Rechtsverletzungen" in keiner Weise, womit sie und die darauf aufbauenden Vorwürfe nicht weiter untersucht werden können. Mit solch unkonkreten Vorwürfen vermag der Gesuchsteller keine schwere Pflichtverletzung im Mieterausweisungsverfahren und damit keine daraus abgeleitete Befangenheit darzutun – insbesondere nicht in Bezug auf die vom Mieterausweisungsverfahren unabhängige Frage der Gewährung einer amtlichen Verteidigung im Einspracheverfahren gegen den Strafbefehl wegen Verkehrsregelverletzungen.

E. 6

/ 8 belegt und rechtlich erheblich sei (act. A.6 S. 3). Ein Zusammenhang zwischen der Gewährung einer amtlichen Verteidigung im Strafverfahren wegen Verkehrsregelverletzungen und einer Strafanzeige gegen den ehemaligen Vermieter des Gesuchstellers wegen der Wohnungsräumung ist schlicht nicht ersichtlich. Zudem ist nicht einmal ein persönliches Interesse bzw. ein persönlicher Vorteil von C._____ als ehemaligen Vermieter an bzw. bei der Ablehnung des Gesuchs um amtliche Verteidigung des Gesuchstellers im Verfahren betreffend Verkehrsregelverletzungen auszumachen – geschweige denn eines des ausserordentlichen Oberrichters B._____.

E. 7

/ 8 In Anbetracht der Aufwendungen des Gerichts ist vorliegend eine Gebühr von CHF 500.00 zu erheben und dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

E. 8

/ 8 Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.